



# Vom Ehemann misshandelt, von der Familie verstossen, Wegweisung angedroht

**Fall 179 / 05.06.2012:** «Namika» wird von ihrem Ehemann misshandelt und von der eigenen Familie verstossen. Mit ihren drei Kindern ist sie auf sich allein gestellt. Trotz dieser Rückschläge zeigt sie grosses Engagement, sich beruflich zu integrieren. Dies wird jedoch von den Behörden nicht angemessen gewürdigt.

**Schlüsselbegriffe:** Widerruf von Bewilligungen [Art. 62 lit. e AuG](#), Ermessensausübung [Art. 96 Abs. 2 AuG](#), Kindeswohl [Art. 3 KRK](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#)

**Personen:** «Namika» (1979), «Damir» (1997), «Nahala» (1998), «Somaya» (2000)

**Heimatland:**  
Algerien\*

**Aufenthaltsstatus:**  
Aufenthaltsbewilligung, Androhung des Widerrufs

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Namika» wurde mit 17 Jahren in der Schweiz zwangsverheiratet. Die Ehe war von Anfang an durch die Gewalttätigkeit ihres Ehemannes geprägt. Nach der Geburt des dritten Kindes nahm die Gewalt massiv zu, worauf sie sich gezwungen sah, mit ihren Kindern aus der gemeinsamen Wohnung zu fliehen. Doch auch am neuen Wohnort war sie vor den Übergriffen ihres Ehemannes nicht sicher. Von ihrer Familie wurde sie im Stich gelassen; sie wurde vom eigenen Vater mit dem Tod bedroht, da sie mit ihrer Trennung die Familienehre verletzt habe.

Auf sich alleine gestellt, versuchte «Namika» ihr Leben mit ihren drei Kindern zu meistern. Von ihrem Umfeld wurde sie als liebe- und verantwortungsvolle Mutter wahrgenommen. Auch finanziell bemühte sie sich unabhängig zu sein und selber für ihre Kinder zu sorgen. Seit 2007 geht sie einer Erwerbstätigkeit nach. Zu Beginn betrug ihr Arbeitspensum nur 30%, dieses konnte sie aber laufend auf 50% erhöhen. Dennoch blieb sie auf Sozialhilfe angewiesen.

Aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit drohte ihr die Migrationsbehörde trotz ihrer Arbeitsbemühungen den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an. «Namikas» persönliche Umstände sowie ihre unverschuldete Notlage wurden dabei jedoch nicht angemessen gewürdigt. Sie litt stark unter dem psychischen Druck dieser Androhung und musste gar für eine gewisse Zeit krank geschrieben werden.

Die daraufhin erhobene Beschwerde hiess die Rekursinstanz zwar gut, jedoch wurden ihre Bemühungen, sich gänzlich von der Sozialhilfeabhängigkeit zu lösen, noch immer in Frage gestellt.

## Aufzuwerfende Fragen

- Einer allein erziehenden Mutter wird der Entzug ihrer Aufenthaltsbewilligung angedroht, weil sie trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen ist. Kann allein das gesamtwirtschaftliche Interesse der Schweiz genügen, um den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung gemäss [Art. 62 lit. e AuG](#) bei unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit zu rechtfertigen?
- Kann das Kindeswohl gemäss [Art. 3 KRK](#) gewahrt werden, wenn Kinder, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, in ihren Heimatstaat, zu dem sie keinen Bezug haben, zurück geschickt werden sollen?
- Ist die Einschränkung des Rechts auf Familienleben gemäss [Art. 8 EMRK](#) verhältnismässig, wenn die Kinder aufgrund unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit der Mutter gezwungen werden, die Schweiz zu verlassen und somit die Beziehung zu ihrem Vater nicht mehr leben können?

## Chronologie

**1990:** Einreise in die Schweiz

**1996:** Zwangsheirat

**2000:** Trennung vom Ehemann, Bezug von Sozialhilfeleistungen

**2009:** Androhung des Bewilligungsentzugs (November), Beschwerde an Rekursinstanz (Dezember)

**2010:** Gutheissung der Beschwerde

## Beschreibung des Falls

«Namika» wurde 1979 in Algerien geboren und reiste mit 12 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz. Hier besuchte sie die Realschule. Eine Ausbildung zu absolvieren, wurde ihr vom Vater verboten. Sie musste sich früh eine Arbeit suchen, um die Familie finanziell zu unterstützen.

Mit 17 Jahren wurde sie von ihrem Vater mit einem gleichaltrigen Landsmann nach algerischem Recht zwangsverheiratet. Die Zwangsheirat war von Anfang an von häuslicher Gewalt geprägt, die nach der Geburt des dritten Kindes massiv zunahm. «Namika» war daraufhin gezwungen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Sie fand vorübergehend Zuflucht in einem Frauenhaus, bis sie schliesslich in eine Sozialwohnung umziehen konnte. Doch auch an ihrem neuen Wohnort wurde sie weiterhin von ihrem Ehemann bedroht und tätlich angegriffen. Zusätzlich wurde sie auch von ihrer eigenen Familie verstossen und mit dem Tod bedroht, weil sie mit der Ehetrennung die Familienehre verletzt habe.

Auf sich alleine gestellt, bemühte sich «Namika» mit der schwierigen Situation zurecht zu kommen. Sie wurde von ihrem Umfeld stets als liebevolle und verantwortungsbewusste Mutter ihrer drei Kinder, «Damir», «Nahala» und «Somaya» wahrgenommen. Die Schulberichte ihrer Kinder bestätigen, dass diese bestens integriert, hilfsbereit und freundlich sind. Eine Arbeitsstelle zu finden, fiel ihr aufgrund der fehlenden Ausbildung und der drei Kinder, die sie allein betreute, schwer. Dennoch gelang es ihr, seit 2007 einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 30% als Küchengehilfin nachzugehen. Mitte 2008 konnte sie dieses Pensum sogar auf 50% erhöhen.

Trotz der Bemühungen war «Namika» mit ihren drei Kindern zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Aus diesem Grund verfügte die zuständige kantonale Behörde 2009 eine Androhung des Widerrufs ihrer Aufenthaltsbewilligung gemäss [Art. 62 lit. e AuG](#) i.V.m. [Art. 96 Abs. 2 AuG](#). Eine solche Androhung kann verfügt werden, wenn ein Widerrufsgrund - in diesem Fall die Sozialhilfeabhängigkeit - vorliegt, ein Entzug der Bewilligung aber unverhältnismässig erscheint. Die Behörde begründete ihr Vorgehen damit, dass ein sehr grosses öffentliches Interesse an einem rechtskonformen Verhalten von in der Schweiz lebenden ausländischen Staatsangehörigen bestehe. Da eine Verwarnung keine unmittelbare Entfernungsmassnahme zur Folge habe, sei das private Interesse der Betroffenen grundsätzlich als gering einzustufen. Die Behörde ging davon aus, dass «Namika» aufgrund der bisherigen Verhältnisse auch weiterhin von der Sozialhilfe abhängig sein würde und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln finanzieren könne. Somit überwiege das öffentliche Interesse eindeutig «Namikas» private Interessen.

Weder «Namikas» Bemühungen, ihr Arbeitspensum zu erhöhen, ihre persönlichen Verhältnisse noch die unverschuldete Notlage wurden in die Argumentation der Behörde einbezogen. «Namika» spricht perfekt Schweizerdeutsch und ist bestens in ihrer Gemeinde integriert. Sie reiste als Kind in die Schweiz ein und hat wie ihre drei Kinder keinen Bezug zu ihrem Herkunftsland. Eine Rückkehr nach Algerien als allein erziehende Mutter hätte schwerwiegende Konsequenzen. Aufgrund der gesellschaftlichen Wertvorstellungen würde «Namika» nicht nur gesellschaftlich ausgegrenzt, sie könnte zudem auch keine Erwerbstätigkeit ausüben, um ihre Kinder zu versorgen ([Bericht SBAA, 2011](#)). «Damir», der älteste Sohn, versteht als Einziger ein paar Brocken Arabisch, während diese Sprache seinen beiden Geschwistern fremd ist. Durch eine Wegweisung würden die Kinder in ihrer Entwicklung stark benachteiligt und enturzelt; dies steht im Widerspruch zur staatsvertraglichen Verpflichtung, das Kindeswohl gemäss [Art. 3 Abs. 2 KRK](#) zu achten. Auch das Recht auf Familienleben gemäss [Art. 8 EMRK](#) wurde ungenügend berücksichtigt. Durch eine Wegweisung könnte die Beziehung zum Vater nicht mehr gelebt werden.

Durch die Androhung des Bewilligungsentzugs hat sich der psychische Zustand von «Namika», die immer noch unter den Folgen der häuslichen Gewalt leidet, stark verschlechtert. Zukunftsängste plagen nicht nur sie, sondern auch ihren ältesten Sohn, der aufgrund seines Alters schon viel von der Situation seiner Mutter mitbekommt.

Die Beschwerde wurde zwar aufgrund ungenügender Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Vorinstanz gutgeheissen, jedoch zweifelte die Rekursinstanz weiterhin an «Namikas» Bemühungen, sich von der Sozialhilfeabhängigkeit befreien zu können.

**Gemeldet von:** Rechtsvertreter

**Quellen:** Aktendossier, Gespräch mit Rechtsvertreter, Bericht der SBAA, 2011

\*Das Land wurde geändert und ist der Redaktion bekannt

